



## **2. Änderung der Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS) vom 27.05.2020**

Der Markt Randersacker erlässt aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, folgende

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS) vom 27.05.2020**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Anlage 2 der Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS) vom 27.05.2020 wird wie folgt neu gefasst:

### **Anlage 2 zu § 2 der Satzung über die Anzahl, die Ablöse und die Gestaltung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung – StS) vom 27.05.2020**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Wohngebäude pro Wohneinheit größer 30 m <sup>2</sup>	2,2 Stellplätze je Wohneinheit
1.2	Wohngebäude je Wohneinheit kleiner 30 m <sup>2</sup>	1,1 Stellplätze je Wohneinheit
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1,0 Stellplätze pro Wohneinheit
1.4	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 2 Betten. Je 10 Betten 1 Besucherparkplatz. je 2 Betten ein Fahrradstellplatz, je 5 Betten ein Motorradstellplatz

<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume (bei der Nutzflächenberechnung sind alle Räume zu berücksichtigen)	1,5 Stellplatz je 35 m <sup>2</sup> Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr z.B. Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen usw. (bei der Nutzflächenberechnung sind alle Räume zu berücksichtigen)	1,5 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche mindestens jedoch 3 Stellplätze
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>	
3.1	Läden, Waren- und Geschäftsräume	1,5 Stellplätze je 25 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
<b>4.</b>	<b>Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe</b>	
4.1.	Hotels, Pensionen, Kurheime u. andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 4 Betten, bei Restaurationsbetrieb gilt der Zuschlag nach der GaStellV
	Im Übrigen gelten die notwendigen Stellplätze die in der Anlage zu § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) festgelegt sind	

## § 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 06.05.2024 in Kraft.

Randersacker, 18.04.2024

gez.

Michael Sedelmayer  
Erster Bürgermeister

DSA